

Jahresabschluss 2016

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der 12. Kirchensynode über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN und Entlastungsempfehlung

Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Rechnungsprüfungswesens und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) 1 Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über seine Prüfungstätigkeit. 2 Über etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Prüfung oder bei der Behebung von Beanstandungen wird außerdem dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung berichtet.

(3) Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen.

Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

§ 5 Prüfbericht

(3) ¹ Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. ² Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor. ³ Sind mit der Entlastung Auflagen und Beschlüsse verbunden, so überwacht der Rechnungsprüfungsausschuss ihre Durchführung.

Stand der Jahresabschlüsse der Gesamtkirche

Abrechnungsjahr		Vorlage bis an das Rechnungsprüfungsamt der EKHN	Abnahme Synode
2015	Eröffnungsbilanz		2017
2015	Jahresabschluss	31.05.2016	2018
2016	Jahresabschluss	31.05.2017	2020
2017	Jahresabschluss	31.05.2018	
2018	Jahresabschluss	31.05.2019	
2019	Jahresabschluss	31.05.2020	
2020	Jahresabschluss		

Arbeitsstand in den Regionalverwaltungsregionen

Zahlen zum 1.9.2020 sowie validiert zum 15.10.2020

Regionalverwaltungsregion	2015		2016		2017		2018		2019		2020		Rückstände an		
	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	1.1.	31.12.	kameralen Jahresrechnungen	Eröffnungs-bilanzen	doppischen Jahresabschlüssen
Starkenbug-West	85	85	85	84	84	83									421
Wiesbaden-Rheingau-Taunus	93	93	11	102	100	100								11	495
Nassau Nord	132	132	132	132	132	132							132	132	264
Oberhessen	187	187	186	186	186	185								186	371
Oberursel	64	64	64	64	64	64							64	64	64
Rheinhessen	172	172	169	168	166	166							168	166	166
Wetterau	142	142	141	141	140	140							141	140	140
Starkenbug - Ost	138	138	138	137	137	136							137	136	
Legende	Fertig		In Bearbeitung		In Verzug								642	835	1.921

Rückstände zum 15.10.2020

In Bearbeitung kann unterschiedliche Ausprägungen aufweisen:

- Abschlussbuchungen im Gange
- Abschlusserstellung im Gange
- Zusammenstellung der Unterlagen für Versand an Kirchenvorstände im Gange

+ Jedes Haushaltsjahr sind ca. 1.014 neu zu bearbeiten.

Stand in den Regionalverwaltungsregionen

Umstellung auf Doppik	RVV	Offene kamerale Jahresabschlüsse	Offene Eröffnungsbilanzen	Offene Jahresabschlüsse
2015	Starkenburg West			421
2015	Wiesbaden- Rheingau- Taunus		11	495
2018	Nassau-Nord	132	132	264
2018	Oberhessen		186	371
2019	Oberursel	64	64	64
2019	Rheinhessen	168	166	166
2020	Wetterau	141	140	140
	Starkenburg-Ost	137	136	

Beim Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Debitoren und Kreditoren zu den Bilanzpositionen nicht den Vorgaben einer ordnungsgemäßen Buchführung nach §44 KHO entspricht.

Diese Mängel sind bis zum Abschluss zum 31.12.2018 zu beseitigen

Auflage 1



Der Jahresabschluss und die Bilanzierung des Sondervermögens Institut für Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS ist nach geltenden Vorschriften des §25 KHO sowie § 62 KHO i.V.m. §9Abs.2 EBBVO vorzunehmen.

Die Umsetzung ist bis zum nachfolgenden Jahresabschluss vorzunehmen.

Auflage 2

Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)

§ 25 Sonderhaushalte

(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.

(2) ¹ Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. ² Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. ³ Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO)

§ 9 Ausgewählte kirchliche Besonderheiten der Bilanzgliederung (zu § 62 der Kirchlichen Haushaltsordnung)

(1) 1 Das kirchliche Sachanlagevermögen wird in der Bilanz in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterteilt. 2 Nicht realisierbares Sachanlagevermögen wird unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutzt und ist nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbar, hierzu gehören insbesondere die Kirchengebäude und besondere sakrale und liturgische Gegenstände. 3 Realisierbares Sachanlagevermögen dient nur mittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und ist grundsätzlich veräußerbar.

(2) Als Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.

(3) Rücklagen stellen variable Bilanzwerte dar, die zum Reinvermögen hinzu gerechnet werden.

Entlastungsempfehlung:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltjahr 2016.

Folgende Auflagen gem. § 85 Abs. 1 S. 2 KHO i.V.m. § 5 Abs. 3 RPAG sind damit verbunden:

- 1. Beim Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Debitoren und Kreditoren zu den Bilanzpositionen nicht den Vorgaben einer ordnungsmäßigen Buchführung nach §44 KHO entspricht. Diese Mängel sind bis zum Abschluss zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.*
- 2. Der Jahresabschluss und die Bilanzierung des Sondervermögens Institut für Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN- IPOS ist nach geltenden Vorschriften des § 25 KHO sowie § 62 KHO i.V.m. § 9 Abs.2 EBBVO vorzunehmen. Die Umsetzung ist bis zum nachfolgenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 vorzunehmen.*

Die weiteren Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend des Prüfungsberichtes sind zu beachten.“